



SGRM / SSMR

*Schweizerische Gesellschaft für Reproduktionsmedizin  
Société Suisse de Médecine de la Reproduction*

## Kommissionsreglement

### Commission Quality in ART

ist eine Kommission der Schweizerischen Gesellschaft für Reproduktionsmedizin (SGRM).

#### 1. Zweck, Aufgabe und Tätigkeitsfeld

Die Q-Kommission bezweckt die Förderung der Qualität in der Reproduktionsmedizin.

##### Die Commission Quality in ART verfolgt die folgenden Ziele:

- Förderung und Erhaltung der Deutungshoheit in Qualitätsbelangen des Fachgebietes
- Die Erfassung und Bewertung von systematischen Qualitätsbemühungen in der Reproduktionsmedizin
- Die Förderung von systematischen Qualitätsbemühungen innerhalb der Fachgesellschaft
- Die Entwicklung, Organisation und Vergabe eigener Qualitätslabel im Auftrag der Fachgesellschaft
- Kontaktpflege und Erfahrungsaustausch mit Qualitätsgruppierungen in nationalen und internationalen Fachgesellschaften
- Unterstützung von Aufsichtsbehörden, nationalen Gesundheitsbehörden und parlamentarischen Organen auf Anfrage und in Rücksprache mit dem Vereinsvorstand
- Öffentlichkeitsarbeit in Rücksprache mit dem Vereinsvorstand

##### Zu den Aufgaben der Kommission gehören:

- Definition von Projekten und Qualitätslabel im Auftrag des SGRM Vorstandes
- Einsatz, Auftragserteilung und Entlastung von Arbeitsgruppen (Task Forces) im Rahmen von Projekten
- Organisation und Dokumentation von Meetings
- Aktualisierung der Homepage
- Bearbeiten der Korrespondenz
- Verfassen des Jahresberichtes
- Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Kommission Qualitätssicherung der SGGG

Der Zweck und der Aufgabenbereich der Kommission wird periodisch durch den Vorstand der SGRM geprüft. Damit die Kommission ihre Berechtigung behält, soll ihr Mitgliederbestand nicht unter 10 Personen fallen.

#### Geheimhaltung

Das Sekretariat, Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder der Arbeitsgruppen (Task Forces) haben über die ihnen im Rahmen der Projekte bekannt gewordenen Informationen aus der medizinischen Praxis strengste Verschwiegenheit zu wahren. Der Jahresbericht, Projektberichte und öffentliche Stellungnahmen sind durch den Aktuar auf den Datenschutz hin zu überprüfen und durch den Vorstand zu genehmigen.

#### 2. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Kommission setzt eine SGRM-Mitgliedschaft voraus. Die Kommissionsmitglieder sollen zudem über einen aktuellen oder früheren beruflichen Bezug zur Reproduktionsmedizin im Bereich der angewandten Medizin, der klinische Embryologie, der Forschung, der psychologischen Beratung oder der politischen und regulatorischen Aspekte verfügen. Die Aufnahme und der Ausschluss erfolgen nach Massgabe der Vereinsstatuten.

##### SGRM Geschäftsstelle

SGRM Geschäftsstelle | c/o Meister ConCept GmbH | Bahnhofstrasse 55 | CH-5001 Aarau  
Tel. 062 836 20 90 | Email: [administration@sgrm.org](mailto:administration@sgrm.org) | [www.sgrm.org](http://www.sgrm.org)



Aufgrund der Zulassung eines Mitglieds zu dieser Kommission kann sich sein SGRM-Mitgliederbeitrag erhöhen.

### 3. Organisation

Die Kommission ist wie folgt organisiert.

- a) Mitgliederversammlung
- b) Kommissionsvorstand
- c) Kommissionspräsident / -präsidentin
- d) Administration

Eine Amtsperiode beträgt drei Jahre.

### 4. Mitgliederversammlung der Kommission

Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle drei Jahre (d.h. vor Ablauf der Amtsperiode) durchgeführt. Soweit dieses Reglement keine abweichenden Regelungen enthält, werden die Bestimmungen der Vereinsstatuten über die Generalversammlung analog angewendet.

Jedes Kommissionsmitglied verfügt über eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgabe(n):

- a) Wahl des Vorstands
- b) Unterbreitung von Vorschlägen zu Qualitätsthemen in der Reproduktionsmedizin

### 5. Kommissionsvorstand

Der Kommissionsvorstand besteht aus 5 Mitgliedern: Präsident, Vize-Präsident, Aktuar, Projektkoordinator, Beisitzer.

Bei seiner Zusammensetzung wird folgende Konstellation angestrebt: Fünf Personen, die wenn möglich folgende Eigenschaften vertreten:

- verschiedene Landesregionen
- öffentlich-rechtliche und privatwirtschaftliche Institutionen
- universitäre Lehrinstitutionen und Weiterbildungsstätten
- Ärzte und reproduktionsbiologische Fachleute

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Präsidentin oder der Präsident muss durch den SGRM-Vorstand bestätigt werden; ihre/ seine Amtsdauer ist auf eine Amtsperiode beschränkt.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt maximal drei Amtsperioden, die Zeit einer allfälligen Präsidentschaft wird mitgerechnet.

Nach Ablauf einer Amtsperiode ohne Einsitz im Vorstand ist eine erneute Wahl in den Vorstand möglich.

Für die Einberufung und Durchführung der Sitzungen gelten die Statutenbestimmungen der SGRM analog (vgl. Art. 12 und 13 Statuten SGRM).

Der Vorstand verfügt über folgende Kompetenzen:

Definieren und koordinieren von Qualitätsprojekten. Es sind zu definieren:

- Inhalt und Ziele, Erteilung von Décharge bei Zielerreichung
- Angestrebte Dauer der Projekte
- Einladung von Personen für Arbeitsgruppen (Task Force)
- Name von Arbeitsgruppen (Task Force)
- Finanzielle Aspekte



### **Fachexperten ausserhalb der SGRM**

Der Vorstand kann Fachexperten zur Mitarbeit an Projekten einladen. Ihre Mitarbeit erfolgt – mit Ausnahme einer Spesenvergütung – in der Regel unentgeltlich.

### **6. Administration**

Die Administration wird durch die Administration der SGRM wahrgenommen.  
Für die Administration besteht keine Amtsperiode und keine Amtsdauer.

### **7. Finanzen**

Die Kommission verfügt über keine eigenen Finanzmittel, kann aber die ihr im Rahmen des Vereinsbudgets zugewiesenen finanziellen Mittel einsetzen.

Innerhalb des Budgetrahmens verfügt der Kommissionsvorstand über die Kompetenz, einmalige Ausgaben in der Höhe von CHF 500.00 pro Ereignis zu tätigen. Höhere Ausgaben bedürfen einer Genehmigung durch den Vereinsvorstand, diese kann gegebenenfalls im Voraus erteilt werden.

### **8. Schlussbestimmungen**

Das vorliegende Reglement wird in deutscher und französischer Sprache abgefasst. Für seine Auslegung ist die deutsche Sprache massgebend.

In der jeweils männlichen Sprachform ist selbstverständlich die weibliche sinngemäss miteingeschlossen (und umgekehrt).

Das vorliegende Reglement wurde durch den Kommissionsvorstand erarbeitet und ist durch den Beschluss des SGRM-Vorstandes per 2. Februar 2022 in Kraft gesetzt worden.

### **9. Übergangsbestimmungen**

Für Vorstandsmitglieder (einschliesslich der Präsidentinnen und Präsidenten), welche bei der Inkraftsetzung am 2. Februar 2022 im Amt waren, greift die Amtszeitbeschränkung gemäss Ziff. 5 erst ab dem Geschäftsjahr 2025: bis zu diesem Zeitpunkt können sie – ungeachtet ihrer bisherigen Amtsdauer – noch bis Mitte 2024 im Amt bleiben.